

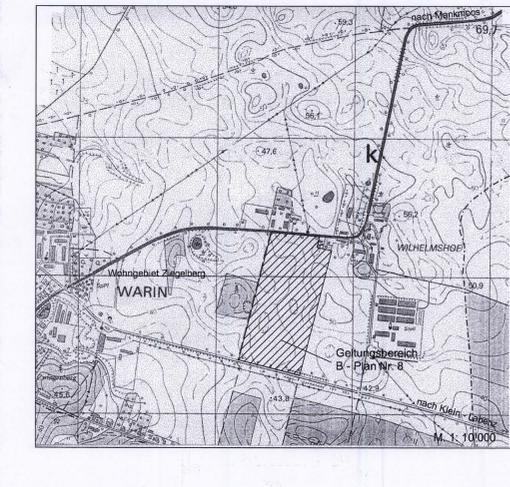
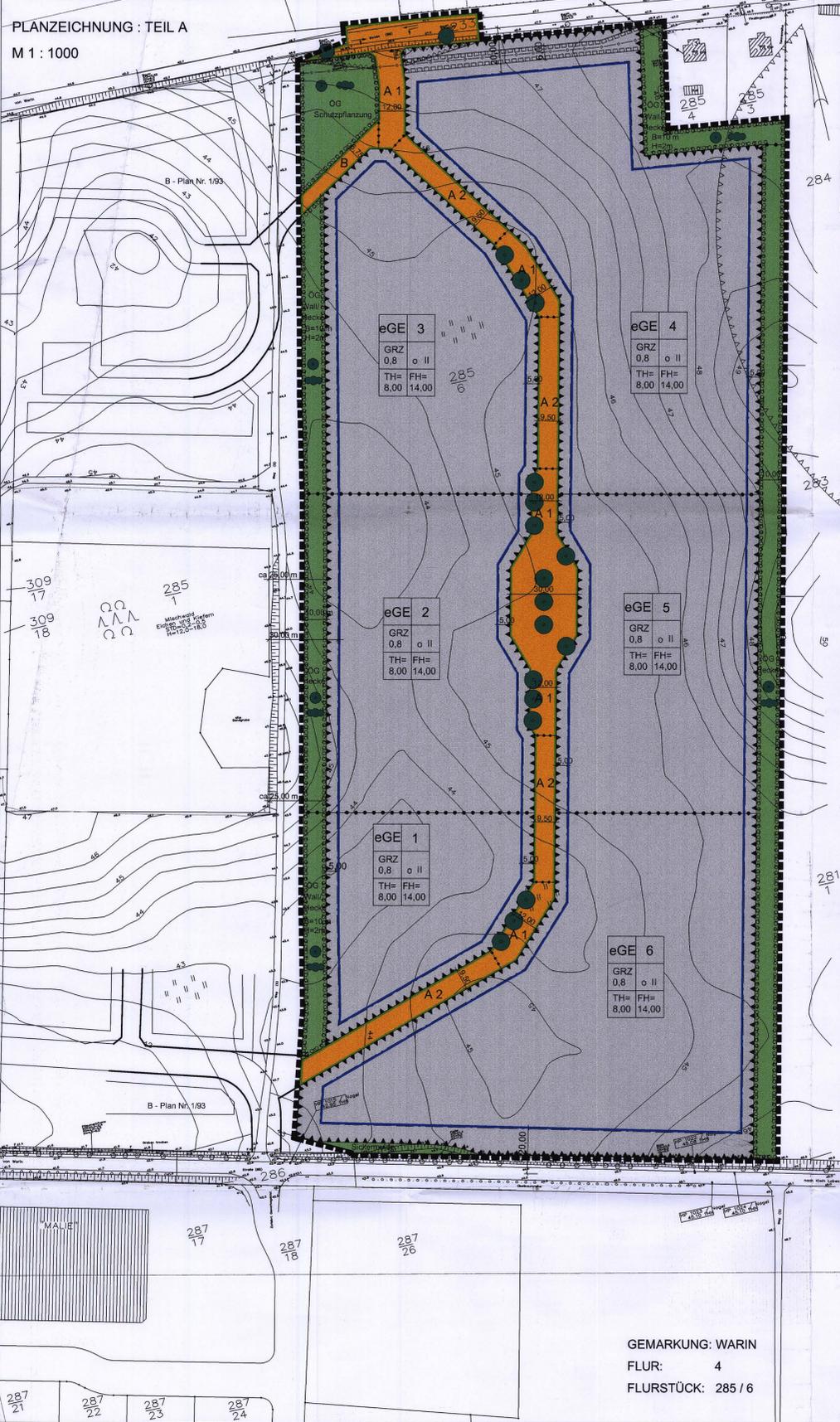
SATZUNG DER STADT WARIN

- ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 8 DER STADT WARIN
GEWERBEGEBIET WARIN - WILHELMSHOF

- ÜBER ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN NACH § 86 DER
LANDESBAUORDNUNG VON MECKLENBURG - VORPOMMERN

PLANZEICHNUNG: TEIL A

M 1 : 1000



STRASSENQUERSCHNITTE

STRASSE A 1

Geh- Radweg mit Randstreifen	Grün (Versickerung)	Fahrbahn	Randstreifen
2,50	2,50	6,50	0,25
0,25		12,00	

STRASSE A 2

Geh- Radweg mit Randstreifen	Fahrbahn	Randstreifen
2,50	6,50	0,25
0,25		9,50

STRASSE B

Gehweg	Fahrbahn	Randstreifen
1,50	4,75	0,25
0,25		6,75

GEWÄRMUNG: WARIN
FLUR: 4
FLURSTÜCK: 285 / 6

ERLÄUTERUNGEN DER DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

285
1

Bezeichnung der Baublöcke

Höhenlinien

Hinweise

1. Schutz des Grundwassers

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt in der Trinkwasserschutzzone III Warin. Bei allen Baumaßnahmen sind die Verteile und Nutzungsbeschränkungen der Schutzzone für das Trinkwasserschutzgebiet Warin zur Sicherung der Wasserversorgung der Stadt Rostock (Beschluss der 4. Tagung des Bezirksrates Schwerin am 22.03.1982) einzuhalten.

2. Maßnahmen zur Bodenentlastung

2.1 Im Geltungsbereich der Satzung sind keine Bodenentlastungsmaßnahmen bekannt, jedoch sind aus archaischer Sicht jederzeit Folgende zu beachten:

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmale im Land Mecklenburg - Vorpommern (DSchG M.-V.) in der Fassung vom 08.01.1998 (GVOBl. M.-V. Nr. 1 vom 14.1.1998) die untere Denkmalsbehörde des Landes Nordwestmecklenburg zu benachrichtigen und der Funde und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zuzulässige Dritte, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

2.2 Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen.

3. Behandlung von belastetem Bauschutt und Bodenaushub

Entsprechend der Regelungen des Abfall- und Altlastengesetzes von Mecklenburg - Vorpommern zur Neuordnung der Bauschuttentsorgung ist Bodenaushub, der chemisch, mikrobiologisch oder radioaktiv belastet ist, einer sachgerechten Entsorgung zuzuführen. Zum belasteten Bodenaushub zählen sämtliche durch Fettsäuren, Öle, Säuren, Laugen und andere chemische Verbindungen anorganische verunreinigte Bodenmaterialien. Belasteter Bodenaushub ist einer zugelassenen Bodenbehandlungsanlage zur Aufbereitung zuzuführen.

4. Natur- und Landschaftsschutz, Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Planungsbereichs

4.1 Die festgesetzten Anpflanzungen auf den öffentlichen und privaten Grünflächen innerhalb und außerhalb des B-Plangebietes müssen innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der jeweiligen Bauvorhaben bzw. Teilschnitten von Bauvorhaben (Straßenschnitt bzw. Gebäude auf den einzelnen Grundstücken) erfolgen. Die als Ausgleichsmaßnahmen vorgesehenen Gehölzpflanzungen müssen den Qualitätsanforderungen der Anlage 11 der 1. Hinweise zur Eingriffserregung "Schrittweise des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie, 1999 / Heft 3 entsprechen.

4.2 Für alle Anpflanzungen ist eine Gewährleistungspflege von drei Jahren zu sichern.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ERLÄUTERUNG DER FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- eGE eingeschränktes Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)
2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
- GRZ 0,8 Grundflächenzahl
 - II Anzahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
 - TH Traufhöhe als Höchstmaß in Metern
 - FH Firsthöhe als Höchstmaß in Metern
3. BAUWEISE, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)
- o Offene Bauweise
 - Baugrenze
4. VERKEHRSLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- Straßenverkehrsflächen
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt
 - Wall / Hecke
 - Sickermulde
5. HAUPTVERSORGUNG- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)
- unterirdische Leitung (Wasserleitung)
 - oberirdische Leitung (0,4 kV Freileitung der WEMAG AG)
6. GRÜNLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
- OG öffentliche Grünfläche
 - Zweckbestimmung: Hecke
 - Wall / Hecke
 - Sickermulde
7. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen für Massnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
 - Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
 - Anpflanzen von Bäumen
 - Anpflanzen von Sträuchern
 - Erhalten von Bäumen
8. SONSTIGE PLANZEICHEN
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11, 15, 24 und Abs. 6 BauGB)
 - Umgrenzung und Bezeichnung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionsschutz) (§ 9 Abs. 1 und 24 und Abs. 6 BauGB)
 - Umgrenzung der Gebiete, in denen bestimmte, die Luft erheblich verunreinigende Stoffe nicht oder nur beschränkt verwendet werden dürfen (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 und Abs. 6 BauGB)
 - Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (Sichtdreiecke) (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)
 - Mit Geh- Fahr- und Leitungsrechten zugunsten des Wasser- und Abwasserzweckverbandes zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
 - Waldbestand (§ 9 Abs. 4 BauGB)

TEIL B: TEXT

1. Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- 1.1 In den als eingeschränktes Gewerbegebiet (eGE) gekennzeichneten Bereichen wird entsprechend § 1 Abs. 5 BauNVO festgesetzt, dass folgende gemäß § 8 BauNVO allgemein zulässige Nutzungen nicht zulässig sind:
- Tankstellen
 - Einzelhandelsbetriebe, es sei denn, sie stehen im eindeutigen Zusammenhang mit der Produktion, der Ver- und Bearbeitung von Gütern einschließlich Reparatur- und Serviceleistungen der anässigen Betriebe.
2. Festsetzungen zur überbaubaren Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
- Die durch die Baugrenzen definierten überbaubaren Flächen dürfen für Eingangsbereiche und Erker um maximal 1,50 m überbaut werden. Dies gilt nicht für die westliche Baugrenze des Baublockes 2, die sich östlich des Waldfußes 285/1 befindet.
3. Festsetzungen zur Höhe baulicher Anlagen (§ 18 BauNVO)
- 3.1 Als Traufhöhe gilt die äußere Schnittlinie von Außenwand und Dachstuhl. Der Bezugspunkt für die festgesetzten Traufhöhen ist die Höhe der Fahrbahnmitte der angrenzenden Erschließungsstraße.
- 3.2 Als Firsthöhe gilt die Höhe des Dachfirstes. Der Bezugspunkt für die festgesetzten Firsthöhen ist die Höhe der Fahrbahnmitte der angrenzenden Erschließungsstraße.
- 3.3 In den als eGE gekennzeichneten Bereichen wird die offene Bauweise festgesetzt.
4. Sichtdreiecke (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)
- In den Bereichen der ausgewiesenen Sichtdreiecke sind nur Anlagen und Pflanzungen bis zu einer Höhe von maximal 0,70 m zulässig. Ausgenommen davon sind vorhandene einzeln stehende Bäume.
5. Versickerung von Regenwasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)
- Das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser ist in Verantwortung der zukünftigen Bauherren auf den Grundstücken zu versickern.
6. Festsetzungen zu landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)
- 6.1 Nicht versiegelte oder gewerblich genutzte Flächen auf den Grundstücken sind zu begrünen und zu mindestens 30 % mit Bäumen und Sträuchern der nachfolgend genannten Arten zu bepflanzen:
- Eschen
 - Roter Hartriegel
 - Spitzahorn
 - Weißdorn
 - Hängebirken
 - Gemeiner Schneeball
 - Ebereschen
 - Hundrose
- 6.2 Folgende Mindestanforderungen an das Pflanzgut sind einzuhalten:
- Es ist zweimal verschulstes Material zu verwenden.
 - Zur Pflanzung als Einzelbäume sind Hochstämme mit einem Stammumfang von mindestens 18 cm zu verwenden.
 - Zur Pflanzung als Sträucher sind Sträucher mittlerer Baumschulqualität mit einer Mindestgröße von 0,80 m zu pflanzen.
- 6.3 An den öffentlichen Straßenräumen sind in der dargestellten Art Großbäume als Einzelbäume zu pflanzen.
- Als Einzelbäume an den Straßen und für Pflanzungen in den öffentlichen Grünbereichen sind Eschen, Vogelkirschen, Stieleichen, Sandbirken und Buchen zu verwenden.
7. Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft (§ 1a Abs. 3 und § 9 Abs. 1a BauGB)
- 7.1 Als Ausgleichsmaßnahme für unvermeidliche Eingriffe in die Naturhaushalt, insbesondere zusätzliche Bodenversiegelungen, ist als westliche und östliche Abgrenzung des Baubereiches eine vierreihige Hecke aus einer Mischung der nachfolgend genannten Arten zu pflanzen:
- Grauerle, Hundrose, Salweide, Haselnuß, Feldahorn, Roter Hartriegel, Schlehe, Hanbuche, Eberesche und Weißdorn.
- Die Pflanzdichte muss im Mittel 1 Pflanze je 1,5 m² betragen.
- In den als Ortslage Wilhelms Hof und an das Eigenheimgebiet am Ziegelberg angrenzenden Bereichen ist die Hecke auf einen zwei Meter hohen Wall (Bezugspunkt vorhandenes Gelände) zu pflanzen, der an seinem Fuß zwei Meter breit auszubilden ist. Bäume sind nur im Fußpunktbereich der Wälle zu pflanzen.
- Gegenüber der freien Landschaft ist entlang der Hecke ein Krautsaum anzulegen.
- 7.2 Folgende Mindestanforderungen an das Pflanzgut sind einzuhalten:
- Es ist zweimal verschulstes Material zu verwenden.
 - Zur Pflanzung als Einzelbäume sind Hochstämme mit einem Stammumfang von mindestens 18 cm zu verwenden.
 - Die Größe der Baumscheibe muss mind. 12 m² betragen.
 - Zur Pflanzung als Sträucher sind Sträucher mittlerer Baumschulqualität mit einer Mindestgröße von 0,80 m zu pflanzen.
- 7.3 Entsprechend § 9 Abs. 1a BauGB werden die Maßnahmen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes zugeordnet.
8. Immissionsschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
- 8.1 Zur Sicherung der Wohnnutzung in den benachbarten Wohnbereichen westlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (Wohnungsbau am Ziegelberg) und in der Ortslage Wilhelms Hof werden folgende Festsetzungen getroffen:
- Entsprechend § 1 (4) BauNVO werden die nachstehenden Immissionswirkungsflächenbezogenen Schall- Leistungspegel L_{WA} in dB(A) je m² festgesetzt:
- | | |
|-------|---|
| eGE 1 | L _{WA} = 60 / 45 dB (A) pro m ² Tag / Nacht |
| eGE 2 | L _{WA} = 60 / 50 dB (A) pro m ² Tag / Nacht |
| eGE 3 | L _{WA} = 60 / 45 dB (A) pro m ² Tag / Nacht |
| eGE 4 | L _{WA} = 60 / 45 dB (A) pro m ² Tag / Nacht |
| eGE 5 | L _{WA} = 60 / 55 dB (A) pro m ² Tag / Nacht |
| eGE 6 | L _{WA} = 60 / 50 dB (A) pro m ² Tag / Nacht |
- Der daraus für den Betrieb abzuleitende Gesamtschallleistungspegel ergibt sich wie folgt:
- L_W = L_{WA} + 10 lg (S/1 m²) dB
- S = Grundstücksfläche des Betriebes
- Die Einhaltung dieser Vorgaben aus dem B-Planverfahren ist durch den ansiedlungswilligen Betrieb im konkreten Genehmigungsverfahren nachzuweisen.
- 8.2 In dem mit dem Planzeichen 15.7 der PlanZV gekennzeichneten Bereich bzgl. Geruch ist die Produktion von Stoffen und Produkten, die durch die Immissionen aus der benachbarten Schweinefleischanlage in ihren Eigenschaften verändert werden können und damit nicht mehr ihrem Zweck entsprechen oder in ihrem Wert gemindert werden können, nicht zulässig. Gewerbliche Unternehmen, die mit der Lagerung von Stoffen verbunden sind, von denen eine prinzipielle Gefährdung des Tierbestandes durch Emissionen von Keimen, Sporen oder Stäuben verursacht werden kann oder deren Abgabe im nicht bestimmungsgemäßen Betrieb oder im Haverfall zur Gefährdung eines Tierbestandes führen kann, sind hier ebenfalls nicht zulässig.
9. Werbeanlagen (§ 86 LBauO M.-V.)
- Werbeanlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht sind unzulässig. Werbeanlagen, die Einfluss auf die öffentlichen Straßen und Wege haben, müssen den Anforderungen der DIN EN 13201 erfüllen. In unmittelbarer Nähe der Werbeanlagen darf die horizontale Beleuchtungsstärke 15 Lux und die vertikale Beleuchtungsstärke 50 Lux nicht überschreiten. Wer vorzätzlich oder fahrlässig gegen diese gestalterischen Festsetzungen verstößt, handelt rechtswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 LBauO M.-V. Die zugehörigen Verstöße können mit Bußgeld geahndet werden.
10. Geh- Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- 10.1 In dem mit dem Planzeichen 15.7 der PlanZV gekennzeichneten Bereich ist die Produktion von Stoffen und Produkten, die durch die Immissionen aus der benachbarten Schweinefleischanlage in ihren Eigenschaften verändert werden können und damit nicht mehr ihrem Zweck entsprechen oder in ihrem Wert gemindert werden können, nicht zulässig. Gewerbliche Unternehmen, die mit der Lagerung von Stoffen verbunden sind, von denen eine prinzipielle Gefährdung des Tierbestandes durch Emissionen von Keimen, Sporen oder Stäuben verursacht werden kann oder deren Abgabe im nicht bestimmungsgemäßen Betrieb oder im Haverfall zur Gefährdung eines Tierbestandes führen kann, sind hier ebenfalls nicht zulässig.
- 10.2 In dem mit dem Planzeichen 15.7 der PlanZV gekennzeichneten Bereich ist die Produktion von Stoffen und Produkten, die durch die Immissionen aus der benachbarten Schweinefleischanlage in ihren Eigenschaften verändert werden können und damit nicht mehr ihrem Zweck entsprechen oder in ihrem Wert gemindert werden können, nicht zulässig. Gewerbliche Unternehmen, die mit der Lagerung von Stoffen verbunden sind, von denen eine prinzipielle Gefährdung des Tierbestandes durch Emissionen von Keimen, Sporen oder Stäuben verursacht werden kann oder deren Abgabe im nicht bestimmungsgemäßen Betrieb oder im Haverfall zur Gefährdung eines Tierbestandes führen kann, sind hier ebenfalls nicht zulässig.
- 10.3 In dem mit dem Planzeichen 15.7 der PlanZV gekennzeichneten Bereich ist die Produktion von Stoffen und Produkten, die durch die Immissionen aus der benachbarten Schweinefleischanlage in ihren Eigenschaften verändert werden können und damit nicht mehr ihrem Zweck entsprechen oder in ihrem Wert gemindert werden können, nicht zulässig. Gewerbliche Unternehmen, die mit der Lagerung von Stoffen verbunden sind, von denen eine prinzipielle Gefährdung des Tierbestandes durch Emissionen von Keimen, Sporen oder Stäuben verursacht werden kann oder deren Abgabe im nicht bestimmungsgemäßen Betrieb oder im Haverfall zur Gefährdung eines Tierbestandes führen kann, sind hier ebenfalls nicht zulässig.
- 10.4 In dem mit dem Planzeichen 15.7 der PlanZV gekennzeichneten Bereich ist die Produktion von Stoffen und Produkten, die durch die Immissionen aus der benachbarten Schweinefleischanlage in ihren Eigenschaften verändert werden können und damit nicht mehr ihrem Zweck entsprechen oder in ihrem Wert gemindert werden können, nicht zulässig. Gewerbliche Unternehmen, die mit der Lagerung von Stoffen verbunden sind, von denen eine prinzipielle Gefährdung des Tierbestandes durch Emissionen von Keimen, Sporen oder Stäuben verursacht werden kann oder deren Abgabe im nicht bestimmungsgemäßen Betrieb oder im Haverfall zur Gefährdung eines Tierbestandes führen kann, sind hier ebenfalls nicht zulässig.

Präambel

- Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414) einschließlich aller gültigen Änderungen sowie aufgrund des § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg - Vorpommern (LBauO M.-V.) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18.04.2006 wird nach Beschlussfassung der Stadt Warin am 08.12.2007 der Bebauungsplan Nr. 8 der Stadt Warin über den Gewerbegebiet Warin - Wilhelms Hof für das Gebiet nördlich der Straße Warin / Klein Labenz, südlich der Straße Warin / Bützow, östlich der Wohnbebauung am Ziegelberg (Bebauungsplan Nr. 1/93 der Stadt Warin) bestehend aus Flurstück 285/1 und Text (Teil A) und Text (Teil B) sowie die örtliche Bauvorschrift über die örtliche Gestaltung baulicher Anlagen,
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Investitionsförderungs- und Wohnbaugesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I, S. 486)
 - der Verordnung über die Ausarbeitung der Baupläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung 1990 - PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I, S. 98) erlassen.
- ### Verfahrensvermerke
1. Aufstellung aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 28.08.2007. Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung in der "Schweriner Volkszeitung" am 18.09.2007 erfolgt.
- Warin, den 25.10.2007
Bürgermeister
2. Die Planungsanzeige gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes von Mecklenburg - Vorpommern an das Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg ist mit Schreiben vom 25.10.2007 erfolgt.
- Warin, den 25.10.2007
Bürgermeister
3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist durch die Erörterung des Vorentwurfes des Bebauungsplanes am 25.09.2007 durchgeführt worden. Die öffentliche Erörterung des Vorentwurfes des Bebauungsplanes ist am 18.09.2007 in der "Schweriner Volkszeitung" bekanntgemacht worden.
- Warin, den 25.10.2007
Bürgermeister
4. Die von der Planung berührten Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 25.10.2007 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Warin, den 25.10.2007
Bürgermeister
5. Die Stadtvertretung hat am 18.10.2007 den Entwurf des Bebauungsplanes in der Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Warin, den 25.10.2007
Bürgermeister
6. Der Entwurf des Bebauungsplanes bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung haben in der Zeit vom 06.11.2007 bis zum 08.12.2007 im Baumarkt Warin nach § 3 Abs. 2 BauGB während der Dienststunden des Baumarktes öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass fristgemäß abgegebene Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können, durch Veröffentlichung in der "Schweriner Volkszeitung" am 26.10.2007 öffentlich bekanntgemacht worden.
- Warin, den 28.03.2007
Bürgermeister
7. Die Stadtvertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, Behörden sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 21.03.2007 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Warin, den 28.03.2007
Bürgermeister
8. Der Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 21.03.2007 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 21.03.2007 gebilligt.
- Warin, den 28.03.2007
Bürgermeister
9. Der Bebauungsplan ist am 25.05.2007 dem Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg angezeigt worden. Dieser hat mit Verfügung vom 27.06.2007 AZ.: IV/61.2-2e erklärt, dass er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht.
- Warin, den 06.07.2007
Bürgermeister
10. Der Bebauungsplan wurde bis zum 20.07.2007 nicht bekannt gemacht und ist nicht zum Rechtskraft geführt. Das Bebauungsplanverfahren wurde im Jahr 2007 wieder aufgenommen und den Vorschriften des Baugesetzbuches in der Neubekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414) folgend.
- Warin, den 10.12.2007
Bürgermeister
11. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist durch die Erörterung des Vorentwurfes des Bebauungsplanes vom 21.03.2007 - 23.04.2007 durchgeführt worden. Die Bekanntmachung des Vorentwurfes des Bebauungsplanes ist am 13.09.2007 in der "Schweriner Volkszeitung" bekanntgemacht worden.
- Warin, den 10.12.2007
Bürgermeister
12. Die von der Planung berührten Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 15.03.2007 entsprechend § 9 Abs. 1 Satz 1 BauGB aufgefordert, Stellungnahmen abzugeben und zur Auslegung auf den öffentlichen Grundstücken zu pflanzen. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Warin, den 10.12.2007
Bürgermeister
13. Die Stadtvertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange am 23.08.2007 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Warin, den 10.12.2007
Bürgermeister
14. Die Stadtvertretung hat am 23.08.2007 den Entwurf des Bebauungsplanes in der Begründung beschlossen und zur Auslegung entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt. Die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 02.10.2007 über die öffentliche Auslegung informiert und zur Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB aufgefordert worden.
- Warin, den 10.12.2007
Bürgermeister
15. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung und die bereits vorliegenden Umweltverträglichkeitsuntersuchungen haben in der Zeit vom 08.10.2007 bis zum 09.11.2007 im Bau- und Ordnungsamt des Amtes Warin nach § 3 Abs. 2 BauGB während der Dienststunden des Bau- und Ordnungsamtes öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass fristgemäß abgegebene Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können, durch Veröffentlichung in der "Schweriner Volkszeitung" am 27.09.2007 öffentlich bekanntgemacht worden. Die Behörden wurden mit dem Schreiben vom 02.10.2007 über die öffentliche Auslegung informiert.
- Warin, den 10.12.2007
Bürgermeister
16. Die Stadtvertretung hat die fristgemäß abgegebene Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange am 06.12.2007 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Warin, den 10.12.2007
Bürgermeister
17. Der Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 06.12.2007 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 06.12.2007 gebilligt.
- Warin, den 10.12.2007
Bürgermeister
18. Der katastermäßige Bestand am 08.10.2007 wird als richtig dargestellt. Hinsichtlich der legemäßig richtigen Darstellung gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur gegen die die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1 : 4000 vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.
- Warin, den 20.12.2007
Bürgermeister
19. Der Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgesetzt.
- Warin, den 10.01.2008
Bürgermeister
20. Der Beschluss der Stadtvertretung vom 10.12.2007 über die Abgabe der Stellungnahmen von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am durch Veröffentlichung in der "Schweriner Volkszeitung" öffentlich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsvorschriften und die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB, § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg - Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M.-V. S. 205) und weiter auf die Fälligkeit und das Ergehen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des 10.12.2007 in Kraft getreten.
- Warin, den 21.01.2008
Bürgermeister

SATZUNG DER STADT WARIN

- ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 8 DER STADT WARIN
GEWERBEGEBIET WARIN - WILHELMSHOF

- ÜBER ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN NACH § 86 DER
LANDESBAUORDNUNG VON MECKLENBURG - VORPOMMERN

AUSGEFERTIGTES EXEMPLAR

DEZEMBER 2007 M. 1 : 1000